

# Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 9/24

Amberg, 15.06.2026



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 29.09.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>B115, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf von Steinberg Blatt 1123, an dem im Grundbuch von Steinberg Blatt 1627 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Steinberg	459/15	Gebäude- und Freifläche	Pfaffenberg 7, 92449 Steinberg	0,0803

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Erbbaurecht bis zum 02.11.2088 an dem mit einem Einfamilienhaus und Doppelgarage bebauten Grundstück, Baujahr ca. 1991, Lage Steinberg-Süd, Wohnfläche Erdgeschoss ca. 67 qm, Dachgeschoss ca. 60 qm; Innenbesichtigung überwiegend möglich

**Verkehrswert:** 292.200,00 €

**davon entfällt auf Zubehör:** 1.200,00 € (Photovoltaikanlage)

1.000,00 € (Küche)

## Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.